

Der neue Rahmen für die Offshore-Windkraftentwicklung: Die wichtigsten Regelungen des WindSeeG

Berlin, 20.10.2016

offshore forum windenergie

Agenda

- Regelungsgegenstände des WindSeeG
- 2. Zielsetzung und Anwendungsbereich
- Fachplanung und Voruntersuchung
- 4. Einführung von Ausschreibungen: Allgemeine Vorschriften, Zielsystem, Übergangssystem, "Kompensation"
- Zulassung, Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen und Netzanbindungssystemen
- 6. Realisierungspflichten Sanktionen Nachnutzung u.ä.
- 7. Pilotwindenergieanlagen auf See
- 8. Ermächtigungen

Regelungsgegenstände des WindSeeG



- Umfassender Regelungsgehalt: Die Behandlung der Windenergienutzung auf See wird zusammengefasst und in ein neues Gesetz überführt
 - Sehr "vielfältig" und sehr detailliert
 - Insgesamt eher schlecht lesbar (der Komplexität und Detailtiefe geschuldet)
 - Spiegelt u.a. die tatsächlichen Rahmenbedingungen der Windenergienutzung auf See
- Das EEG 2017 wird durch einige Verweise für Einzelaspekte einbezogen
- Die Regulierung der Netzanbindung erfolgt weiterhin über das EnWG (§§ 17a ff.)
- Die SeeAnIV wird zukünftig nur noch für Anlagen anwendbar sein, die nicht der Windenergienutzung auf See (inkl. des Stromexports) dienen; für bestimmte Anlagen noch Anwendbarkeit durch Übergangsvorschriften





- Ziel ist der Ausbau der Windenergie auf See
 - Ab dem Jahr 2021 soll die installierte Leistung von WEA auf See auf insgesamt 15 GW in 2030 steigen
 - Der Ausbau der Nutzung soll erfolgen
 - stetig,
 - kosteneffizient und
 - unter Berücksichtigung der für die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms erforderlichen Netzkapazitäten (in zeitlichem Gleichlauf mit dem Netzausbau)
- Anwendbar ist das WindSeeG
 - In der AWZ und im Küstenmeer, soweit dies ausdrücklich vorgesehen ist
 - Auf Windenergieanlagen/NAS, die nach dem 31. Dezember 2020 in Betrieb genommen werden (bis dahin: bisheriges Regime)
- Das WindSeeG wird am 01. Januar 2017 in Kraft treten

Fachplanung und Voruntersuchung: Flächenentwicklung (1)



- Derzeitige Planungsgrundlagen der Flächenentwicklung sind
 - Bundesfachpläne Offshore Nord- und Ostsee, in denen insbesondere Cluster für die Windparks, Konverterstandorte und Exportkabeltrassen festgelegt werden sowie technische Standards
 - Der Offshore-Netzentwicklungsplan, der die Errichtung der Netzanbindungssysteme räumlich und kapazitativ näher definiert und vor allem zeitlich staffelt

Fachplanung und Voruntersuchung: Flächenentwicklung (2)



- Zukünftig werden werden diese beiden Instrumente in einen Flächenentwicklungsplan (FEP) zusammengeführt
- Festlegung insbesondere von
 - Gebieten für die Errichtung und den Betrieb von WEA (AWZ und auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung auch 12sm-Zone)
 - zeitliche Reihenfolge (inkl. Kalenderjahr), in der die Gebiete bzw. in diesen festgelegte Flächen zur Ausschreibung kommen sollen (ab 2021)
 - Kalenderjahre, in denen die Anlagen und NAS in Betrieb genommen werden sollen (ab 2026)
 - Die in den Gebieten voraussichtlich zu installierende Leistung von WEA
 - Trassen, Konverterstandorte, Trassenkorridore
 - Standardisierte Technik- und Planungsgrundsätze
- Bekanntmachung des ersten FEP bis Mitte 2019; Verfahren mit <u>Öffentlichkeitsbeteiligung</u> Offshore Forum Windenergie

Fachplanung und Voruntersuchung: Sinn & Umfang von Voruntersuchung

- offshore forum windenergie
- Die im FEP festzulegenden Gebiete werden vom BSH "voruntersucht" in der sich aus dem FEP ergebenden Reihenfolge.
 - Die Voruntersuchungen sollen den Bietern die Information zur Verfügung stellen, die eine wettbewerbliche Bestimmung der Marktprämie ermöglichen,
 - Feststellung der Flächeneignung
 - Beschleunigung des der Ausschreibung nachfolgende Planfeststellungsverfahrens
- Inhaltlich werden die Voruntersuchungen umfassen
 - Datenerfassung und Bestandsbewertung etc. nach StUK, aber keine UVS
 - Baugrundvorerkundung
 - Berichte über Wind- und ozeanographische Verhältnisse.
- Anhand dieser Untersuchungen soll projekt- und engineering-spezifisch das Gebot erarbeitet werden.

Einführung von Ausschreibungen: Allgemein



- Die Höhe der Marktprämie wird zukünftig ab 2021 wettbewerblich ermittelt.
- Bis dahin gilt für die Teilhabe an Förderung das bisherige Instrumentarium; dadurch werden voraussichtlich ca. 7.700 MW Leistung abgedeckt
- Stufenweise Einführung:
 - Übergangssystem (2021 2025): "bestehende Projekte" treten gegeneinander an; von den derzeit geplanten ca. 6.000 bis 7.000 MW Leistung können 3.100 bezuschlagt werden.
 - Die bis 15 GW verbleibende Zubaumenge von 4.200 MW wird im sog. Zentralen Modell ausgeschrieben; d.h., es werden Gebote auf voruntersuchte Gebiete/Flächen abgegeben und sodann die Projekte entwickelt.

Einführung von Ausschreibungen: Übergangssystem (1)



- Teilnahmeberechtigt: "bestehende Projekte"
 - AWZ:
 - Vor dem 01.08.2016 genehmigte oder erörterte Projekte,
 - die innerhalb eines im BFO (2013/2014) festgelegten Clusters liegen
 - die Innerhalb der O-NEP-Zonen 1 und 2 liegen.
 - Küstenmeer: vor dem 01.08.2016 genehmigte Projekte
 - Ausschluss von Projekten, für die zur Zeit der Ausschreibung eine unbedingte Netzanbindungszusage noch eine Kapazitätszuweisung existiert (auch teilweise)
- Ausschreibung von 2 x 1.550 MW
 - 1. März 2017; Bekanntmachung spätestens 4. Januar 2017
 - 1. März 2018; Bekanntmachung spätestens 4. Januar 2018
 - (In der 2018-Runde ggf. Privilegierung der Ostsee, bis mindestens 500 MW erreicht sind)

Einführung von Ausschreibungen: Übergangssystem (2)



- Zeitlich, räumlich und kapazitativ festgelegter Ausbaupfad: Zuschläge
 - 2021: 500 MW (Ausbau "soll" nur in der Ostsee erfolgen)
 - 2022: 500 MW
 - 2023, 2024 und 2025: jeweils 700 MW
 - Details der Verteilung beim Zuschlag noch klärungsbedürftig!
- Netzanbindungsdatum und damit Datum der Ausnutzbarkeit des Zuschlags richtet sich nach dem ONEP (Bestätigung spätestens 04.01.2017 zwingend)
- Keine vollständige Wettbewerbsgleichheit: In der Nordsee wird die Bestätigung von vier NAS erwartet, die räumlich verteilt sind und jeweils eine Standardgröße von 900 MW aufweisen werden. In großen Clustern entsteht damit eine clusterinterne Knappheit, da dort unabhängig von der Gebotshöhe nur maximal 900 MW bezuschlagt werden können.

Einführung von Ausschreibungen: Übergangssystem (3)



- Der Höchstwert beträgt in beiden Runden 12 Ct/kWh.
- Mit Abgabe des Gebots ist für jedes bebotene kW eine Sicherheit iHv € 100,-- zu leisten.
- Es kann ein Hilfsgebot für die Erteilung eines Zuschlags bis zu einer Menge in einem zu bezeichnenden geringeren Umfang als der Mindestgebotsmenge vorgelegt werden.
- Der Zuschlag ist flächenbezogen; die Fläche ergibt sich aus den im Gebot gemachten Angaben.
- Eine Zulassung des BSH für eventuelle Änderungen am bislang geplanten Lay-out dürfte vor Gebotsabgabe nicht erforderlich sein, sondern ist Risiko des Bieters

Einführung von Ausschreibungen: Übergangssystem (4)



- Wirkung des Zuschlags
 - Der Zuschlag vermittelt Anspruch auf die Marktprämie für 20 Jahre; der individuell anzulegende Wert für die Ermittlung der Höhe ergibt sich aus dem Gebot
 - Erfasst ist der Anspruch auf Netzanbindung/Übertragungskapazität im Rahmen der bezuschlagten Menge
 - Es werden keine Rechte begründet für die Zeit nach dem Ende des Anspruchs auf die Marktprämie
- Die Verfahren für noch nicht genehmigte und nicht bezuschlagte Projekte werden durch Gesetz eingestellt; existierende Genehmigungen nicht bezuschlagter Projekte dürfen nicht verlängert werden.
- Problem: Diskrepanz zwischen Dauer der BSH-Genehmigungen (25
 Jahre) und "Rechtlosigkeit" nach 20 Jahren; darüber hinaus kann dies zu
 Wettbewerbsverzerrungen führen

Einführung von Ausschreibungen: Zielsystem "Zentrales Modell" (1)



- Ab 2021 jährlich Ausschreibung von 700 bis 900 MW (durchschnittlich 840 MW) zur Nutzung ab 2026
- Ausgeschrieben wird die Teilnahme am Förderregime auf voruntersuchten (geeigneten) Flächen nach Maßgabe FEP
 - Zeitliche Ordnung
 - Angaben zur voraussichtlich möglichen installierenden Leistung auf einer Fläche, woraus sich die Projektgröße ergibt
- Die Bekanntmachung der Ausschreibung erfolgt spätestens sechs Monate vor dem Gebotstermin.
- Das Gebot kann anhand der Unterlagen aus der Voruntersuchung, die zur Verfügung zu stellen sind, erstellt werden.
- Höchstwert: der niedrigste Gebotswert zum Gebotstermin 1. März 2018, für den ein Zuschlag erteilt wurde.

Einführung von Ausschreibungen: Zielsystem "Zentrales Modell" (2)



- Mit Abgabe des Gebots ist eine Sicherheit von € 200,-- pro kW zu legen.
- Die Wirkung des Zuschlags im Zentralen Modell entspricht der Wirkung des Zuschlags im Übergangssystem.
- Darüber hinaus vermittelt der Zuschlag das Recht zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens; die Antragsunterlagen sind binnen eines Jahres nach Zuschlag einzureichen.

Einführung von Ausschreibungen: "Kompensation" durch Eintrittsrecht

- Im Übergangssystem werden mehr als 50% der bestehenden Projekte keinen Zuschlag erhalten.
- Eine Entschädigung für die in die Projektentwicklung getätigten Investitionen ist nicht vorgesehen.
- Aber: Soweit die freiwerdenden Projektflächen im FEP zur weiteren Windenergienutzung vorgesehen werden, erhalten die ehemaligen Projekt-/Genehmigungsinhaber im Zentralen Modell ein Eintrittsrecht:
 - Der dem Bieter erteilte Zuschlag geht inhaltsgleich auf den Eintrittsberechtigten (oder seinen Rechtsnachfolger) über
 - Voraussetzungen insbesondere:
 - Vollständige oder überwiegende Flächenüberschneidung
 - Beteiligung an den Übergangssystem-Auschreibungen und in der aktuellen/verlorenen Ausschreibung im Zielmodell
 - Übergabe aller Unterlagen aus der eigenen Projektentwicklung ans BSH

Zulassung, Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen und NAS



- Das WindSeeG übernimmt die ordnungsrechtlichen Anforderungen der SeeAnlV über Zulassung, Errichtung und Betrieb von WEA und NAS weitestgehend.
- Antragsberechtigt im Planfeststellungsverfahren (WEA) ist ab 2021 für neue Projekte aber nur noch der Inhaber eines Zuschlags.
- Die zulässige Betriebsdauer beträgt 20 Jahre (entspricht der Dauer des Anspruchs auf die Marktprämie).

Realisierungspflichten – Sanktionen - Nachnutzung u.a.



- §§ 59 bis 67 WindSeeG: "Besondere Bestimmungen für WEA auf See"
- Realisierungsfristen, zu bemessen anhand der vorgesehenen Fertigstellungstermine für das jeweilige NAS
- Sanktionen bei Nichteinhaltung der Realisierungsfristen sowie Ausnahmen
- Möglichkeit der Rückgabe von Zuschlägen und Planfeststellungsbeschlüssen
- Übergang/Unwirksamkeit von Zuschlägen und Planfeststellungsbeschlüssen
- Pflicht zur Herausgabe von Unterlagen, Zustimmung zur Nutzung von Unterlagen, Pflicht zur Erklärung des Einverständnisses mit einer möglichen Übereignung der Windenergieanlagen nach Ablauf von 20 Jahren



Pilotwindenergieanlagen

- Ausgenommen von der Ausschreibung sind Pilotwindenergieanlagen
 - Die drei ersten Anlagen eines Typs einer WEA auf See
 - Eine wesentliche, weit über den Stand der Technik hinausgehende Innovation (Generator, Rotordurchmesser, Fundament, Turmtyp, ...)
- Anzulegender Wert entspricht dem Höchstwert der jeweils "aktuellen" Ausschreibung
- Maximal 50 MW p.a.
- Netzanbindungsmöglichkeit nur über auf bereits vorhandenen oder geplanten Netzanbindungssystemen – es sind keine Extra-Anbindungen vorgesehen.

offshore forum windenergie

Ermächtigungen

- Das WindSeeG enthält umfangreiche und weitgehende Verordnungsermächtigungen, die die substantielle Modifikation von wichtigen und praxisrelevanten Bestimmungen des Gesetzes erlauben.
- Ein Parlamentsvorbehalt ist dennoch nicht vorgesehen.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Dr. Ursula Prall Tel +49 (0)40 341069-100 prall@ofw-online.de